

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

BESCHLUSSFASSUNG zu 9. Grünzug mit Wegeverbindung

Nachstehender Grünzug mit Wegeverbindung wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Lagebezeichnung

Grünzug mit Wegeverbindung zwischen Eschenbreite und Erlengrund
sowie Spielplatz
(Gemarkung Haldensleben, Flur 30)

- 1.1. Grünzug mit Wegeverbindung - beginnend an Eschenbreite, verlaufend in westlicher Richtung zum Erlengrund, endend an der Bebauung
- 1.2. Spielplatz
in Höhe des Kreuzungspunktes Erlengrund/ Pappelweg

2. Festsetzungen

1. Klassifizierung

Der vorstehende Grünzug mit Wegeverbindung sowie der Spielplatz sind sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des StrG LSA.

2. Funktionen:

- 1.1.: öffentlicher Grünzug mit Wegeverbindung
- 1.2.: öffentlicher Spielplatz

3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung

4. Widmungsbeschränkungen

zu 1.1.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger beschränkt,
Radfahrer frei.

zu 1.2.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger beschränkt.

Der Beschluss der Widmung ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.